

Pressemitteilung

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Sächsischer Apothekerverband e.V.
Thüringer Apothekerverband e.V.

C/O KV SACHSEN

Anschrift: Schützenhöhe 12
01099 Dresden
Bearbeiter: Katharina Bachmann-Bux
Telefon: 0351 8290-638
E-Mail: presse@arzneimittelinitiative.de
Internet: www.arzneimittelinitiative.de
Datum: 29. September 2016

ARMIN bietet mehr als einen Medikationsplan

Arzneimittelinitiative geht deutlich über Vorgaben des E-Health-Gesetzes hinaus

Berlin, 29. September 2016 – Ab dem 1. Oktober 2016 haben laut E-Health-Gesetz alle Versicherten, die mindestens drei verordnete Arzneimittel anwenden, gegenüber ihren behandelnden Hausärzten einen Rechtsanspruch auf einen standardisierten Medikationsplan. Auch wenn der bundeseinheitliche Medikationsplan und der Medikationsplan der Arzneimittelinitiative Sachsen-Thüringen (ARMIN) auf den ersten Blick gleich erscheinen, bietet ARMIN deutlich mehr.

Ständiger Austausch zwischen Arzt und Apotheker

Beide Medikationspläne gehen auf den Aktionsplan des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) in Deutschland zurück. Der bundeseinheitliche Medikationsplan wird zunächst nur als Papierausdruck vorliegen, der dem Patienten ausgehändigt wird. Er wird allein vom Arzt erstellt, der Apotheker als Experte für Arzneimittel bleibt grundsätzlich außen vor und ergänzt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten. Bei ARMIN werden die Daten auf einem Medikationsplanserver im Sicheren Netz der Kassenärztlichen Vereinigung hinterlegt und sind jederzeit von dem Arzt oder Apotheker, bei dem sich der Patient eingeschrieben hat, einsehbar.

Medikationsplan kaum Mehrwert ohne Medikationsmanagement

Im ARMIN-Medikationsplan können Arzneimittel als pausiert oder abgesetzt gekennzeichnet werden. Diese Arzneimittel werden für den Patienten nicht auf den Medikationsplan ausgedruckt, bleiben jedoch als wichtige Information für den Arzt oder Apotheker beim begleitenden Medikationsmanagement erhalten. Das ARMIN-Medikationsmanagement beinhaltet eine regelmäßige Analyse, Bewertung und gegebenenfalls Anpassung der Medikation des Patienten. Eine bloße

Auflistung von Arzneimitteln, wie sie der bundeseinheitliche Medikationsplan vorsieht, bietet hingegen keinen solchen Mehrwert für die Arzneimitteltherapiesicherheit.

Vollständiger Medikationsplan Voraussetzung für Arzneimitteltherapiesicherheit

Die tatsächliche Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit setzt einen vollständigen Medikationsplan zwingend voraus. Die Stammapotheke des Patienten ist oft die einzige Stelle im Gesundheitswesen, die einen kompletten Überblick über alle haus- und fachärztlich verordneten Medikamente sowie die rezeptfreie Selbstmedikation des Patienten hat. Auch auf Seiten der Ärzte ist es für den Patienten wichtig, einen Ansprechpartner zu haben, der seine komplette Medikation kennt und der ihn beraten kann. Im Rahmen von ARMIN stellt die AOK PLUS zudem die Verordnungen der letzten sechs Monate bereit, sodass hier auf eine zusätzliche Möglichkeit zur Komplettierung der Medikationsdaten zurückgegriffen werden kann.

Die Arzneimittelinitiative ARMIN ist ein gemeinsames Projekt der Ärzte und Apotheker Sachsens und Thüringens sowie der AOK PLUS. Mit dem Modellvorhaben, bei dem Ärzte nach Möglichkeit nur noch Wirkstoffe verordnen und die Apotheker die entsprechenden Medikamente ausgeben, soll die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung erhöht werden. Der Medikationsplan ist Teil des dritten und abschließenden Moduls von ARMIN, dem Medikationsmanagement. Es soll vor allem chronisch kranken Patienten helfen, die in der Regel mindestens fünf Medikamente einnehmen.

*Weitere Informationen finden Sie auf der ARMIN-Internetpräsentation:
www.arzneimittelinitiative.de*

Anlagen:

Übersicht: Abgrenzung zwischen ARMIN und dem im E-Health-Gesetz (§ 31a SGB V) verankerten „bundeseinheitlichen Medikationsplan“

Foto 1: ARMIN-Patiententagebuch Beratungsgespräch Apothekerin (Quelle: ABDA Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände)

Foto 2: ARMIN-Wirkstoffverordnung WG 14 Nummer (Quelle: ABDA Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände)